



Nachtrag zum ÖDA - Bordrechner

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Umwelt und Verkehr (Vorberatung)	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Dem vorliegenden Nachtrag zum bestehenden ÖDA wird zugestimmt.
Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt den Nachtrag zur ÖDA Beschaffung neuer Bordrechner im saarVV zu unterzeichnen.

Sachverhalt

Die Saarländische Nahverkehrs-Service GmbH (SNS) und die Aufgabenträger/Verkehrsunternehmen planen die Neubeschaffung von Bordrechnern, um die Projekte des Kompetenzcenters Digitalisierung, wie z. B. das bargeldlose Bezahlen, technisch umsetzen zu können. Die Erneuerung der Bordrechner bietet außerdem die technische Grundlage für innovative digitale Projekte, die für die Zukunft geplant sind wie z. B. der Einsatz von Informationssystemen in den Fahrzeugen in Echtzeit oder die Ausstattung mit Fahrgastzählsystemen zur Ermittlung von Prognosedaten über die Auskunftsplattform für die Fahrgäste des ÖPNV.

Zwischen den Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen sind zur Regelung der Einzelheiten für die vergebenen Verkehre Nachträge zu den Verkehrsverträgen zu schließen.

Der vorliegende Vertrag wurde durch die Rechtsanwaltskanzlei BBG & Partner entworfen und geprüft.

Anlage/n

- Nachtrag Verkehrsvertrag-Bordrechner (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)

Nachtrag zum Öffentlichen Dienstleistungs- **auftrag**

über das Linienbündel **Stadtverkehr Völklingen**

zwischen der

Mittelstadt Völklingen,

Rathausplatz, 66333 Völklingen

vertreten durch die Oberbürgermeisterin Christiane Blatt

- nachfolgend „Aufgabenträger“ genannt - ,

und der

Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH

Hohenzollernstraße 10, 66333 Völklingen

vertreten durch den Geschäftsführer Thorsten Gundacker

- nachfolgend „Verkehrsunternehmen“ genannt-

Präambel

Die Mittelstadt Völklingen ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Verbindung mit dem ÖPNV-Gesetz des Saarlandes Aufgabenträger für den straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet und somit zuständige Behörde für die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen und die Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Die Verkehrsleistung des Linienbündels Völklingen wird seit 2013 auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der Verordnung 1370/2007 durch die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH betrieben. Gemäß Öffentlichen Dienstleistungsauftrags kann der Aufgabenträger die technische Nachrüstung der im Linienbündel Völklingen eingesetzten Fahrzeuge verlangen und ist zur Übernahme der Kosten auf der Grundlage eines Kostennachweises verpflichtet. Von dieser Möglichkeit will der Aufgabenträger zur Beschaffung neuer Bordrechner Gebrauch machen.

Die im ZPS zusammengeschlossenen Aufgabenträger haben in der Versammlung des ZPS im Mai 2022 die Beschaffung neuer Bordrechner im saarländischen Verkehrsverbund (saarVV) zur Einführung bargeldloser Bezahlssysteme und zur Umsetzung digitaler Projekte im Kompetenzcenter Digitalisierung (KCD) befürwortet und die Geschäftsstelle des ZPS beauftragt, gemeinsam mit den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen im saarVV die Beschaffung vorzubereiten und die Finanzierung sicherzustellen. Eine Neubeschaffung der Bordrechner ist seitens des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz bezüglich der digitalen Komponenten förderfähig.

Zur Regelung der Einzelheiten schließen die Mittelstadt Völklingen (VK), nachstehend als „Aufgabenträger“ bezeichnet, und die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH, nachstehend als „Verkehrsunternehmen“ bezeichnet, gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet, nachfolgenden Vertrag.

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- 1) Gegenstand des Vertrags ist die Beschaffung neuer Bordrechner im Linienbündel Völklingen auf Grundlage des geschlossenen Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA). Der vorliegende Vertrag regelt die Beschaffung und Finanzierung der Bordrechner, deren Einsatz und Betrieb, Instandhaltung und Wartung sowie die Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Weitergabe der Bordrechner nach Beendigung des Verkehrsvertrags oder einer Vertragskündigung oder dem Verlust der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen im Linienbündel Völklingen. Dieser Vertrag regelt ferner die Haftungsbeschränkungen der Vertragsparteien untereinander und gegeneinander.

§ 2

Finanzierung und Beschaffung der Bordrechner

- 1) Der Aufgabenträger sichert dem Verkehrsunternehmen die Finanzierung der im Linienbündel Völklingen zu beschaffenden Bordrechner zu. Die Anzahl der zu beschaffenden Bordrechner wird zwischen den Aufgabenträgern und dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der Anzahl der im Linienbündel Völklingen Süd eingesetzten Fahrzeuge inklusive Ersatzfahrzeugen, einer ausreichenden Anzahl von Ersatzbordrechnern für den Fall eines kurzfristigen Austauschs oder längerfristiger Reparaturen und weiteren verkehrlichen Anforderungen (z. B. Anzahl von Verkaufsstellen) einvernehmlich festgelegt.
- 2) Der Aufgabenträger sichert dem Verkehrsunternehmen die Finanzierung des mit der Beschaffung der neuen Bordrechner verbundenen bei der Saarländischen Nahverkehrs-Service GmbH (SNS) entstehenden Mehraufwands für ein Update der bordrechnerbezogenen Software und deren Pflege und Wartung auf Nachweis zu, sofern diese Kosten anteilig (nach dem vereinbarten Aufteilungsschlüssel) seitens der SNS den die neuen Bordrechner betreibenden Verkehrsunternehmen in Rechnung gestellt werden.
- 3) Der Aufgabenträger beabsichtigt, zur Finanzierung der Bordrechner neben Eigenmitteln auch Fördermittel des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) in Anspruch zu nehmen. Der Aufgabenträger stellt die Zuwendungsanträge und erfüllt mit Unterstützung des Verkehrsunternehmens die mit einer Zuwendung verbundenen Pflichten.

- 4) Die Beschaffung der Bordrechner erfolgt durch das Verkehrsunternehmen auf der Grundlage des als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügten, zwischen der Saarländischen Nahverkehrs-Service GmbH (SNS) und der Firma ATRON electronic GmbH geschlossenen Rahmenlieferungsvertrags. Die Anlage 1 wird nachrichtlich Bestandteil dieses Vertrags.
- 5) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich ebenfalls zur Einhaltung aller sich aus den Zuwendungsbescheiden des MUKMAV Beschaffung der Bordrechner ergebenden Verpflichtungen, insbesondere zur Einhaltung der Verpflichtungen zur Einhaltung des Vergaberechts, zur Rechnungslegung, zur Vorlage des Verwendungsnachweises und zur Bindefrist. Zu diesem Zweck werden Zuwendungsbescheide sowie deren Anlagen als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrags. Das Verkehrsunternehmen haftet gegenüber dem Aufgabenträger für den Fall einer Rückforderung von Zuwendungen, die sich aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen des Verkehrsunternehmens ergeben.
- 6) Die Freigabe zur Beschaffung der Bordrechner erfolgt durch die Mittelstadt Völklingen gegenüber dem Verkehrsunternehmen in seiner Eigenschaft als Aufgabenträger, sobald Zuwendungsbescheide oder Genehmigungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn seitens des MUKMAV vorliegen. Erst dann darf das Verkehrsunternehmen die Bestellung der Bordrechner tätigen. Dem Aufgabenträger sind seitens des Verkehrsunternehmens sämtliche Unterlagen (z. B. Vertragsabschlüsse, Bestellungen, Lieferscheine, Abnahmeprotokolle, wesentlicher Schriftverkehr), die zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid, insbesondere zur Erstellung des Verwendungsnachweises, erforderlich sind, unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

§ 3

Weitere Pflichten des Verkehrsunternehmens

- 1) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, nach der Auslieferung die Bordrechner zeitnah in Betrieb zu nehmen und im Linienbündel Völklingen einzusetzen. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich zu einem sorgsamem und pfleglichen Umgang mit den Bordrechnern und zur Einhaltung aller zur Betriebssicherheit notwen-

digen Instandhaltungen und Wartungen, insbesondere zur Wahrung der Gewährleistung. Zur Wahrung der Pflichten

- schließt das Verkehrsunternehmen (wenn noch nicht erfolgt) einen Wartungsvertrag mit der Firma ATRON electronic GmbH und weist den Abschluss nach.
- erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der Bordrechner eine Funktionsprüfung gem. § 3 (2) des Rahmenlieferungsvertrages.
- erfolgt die Zahlung nach den Zahlenmeilensteinen gemäß § 4 (6) des Rahmenvertrages an die Firma ATRON electronic GmbH.

- 2) Das Verkehrsunternehmen hat die Bordrechner inklusive aller geförderten und nicht im Fahrzeug fest verbauten Zubehörteile nach Aufforderung durch die Stadt Völklingen unentgeltlich an einen neuen Betreiber zu übergeben, sofern der aktuelle ÖDA im Linienbündel Völklingen endet und das Verkehrsunternehmen nicht der Neubetreiber ist. Dasselbe gilt bei Kündigung des Verkehrsvertrags oder wegen Verlustes der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung. Der aktuelle Verkehrsvertrag endet am 31.12.2023 um 0 Uhr. Erhält das Verkehrsunternehmen einen Anschlussvertrag, sind die Bordrechner weiterhin einzusetzen und die Regelungen der Sätze 1 und 2 sollen auch für den neuen Verkehrsvertrag gelten; maßgeblich dafür ist der neue Verkehrsvertrag.

§ 4

Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Nachtrag wird mit Unterzeichnung wirksam und endet zum 31.12.2023. Der Vertrag bleibt über das Ende seiner Laufzeit hinaus Grundlage für noch einzulösende Verpflichtungen aus diesem Vertrag und bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.
- 2) Der ÖDA zum Linienbündel Völklingen Süd bleibt im Übrigen unberührt.
- 3) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für eine der Parteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht

berührt. Das gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

- 5) Als Gerichtsstand wird Saarbrücken vereinbart.
- 6) Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine gezeichnete Ausfertigung des Vertrags.

Anlagen

Anlage 1: Rahmenlieferungsvertrag SNS GmbH mit ATRON electronic GmbH

Anlage 2: Zuwendungsbescheide nebst Anlagen

Völklingen, den

Christiane Blatt
Oberbürgermeisterin

Völklingen, den

Thorsten Gundacker
Geschäftsführer der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH